



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen - 4. Sitzung (2021/2026) -
Sitzung am:	Donnerstag, 02. Juni 2022
Sitzungsort:	Stadthalle Elsfleth, Oberrege 16, 26931 Elsfleth
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr
Sitzungsende:	18.49 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	stellv. Bürgermeister Nieß Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Verw.-Ang. Kopka

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	02.06.2022

Ausschussmitglieder	Bemerkungen
Stellv. Bürgermeister Nieß	Vorsitzender
Ratsfrau Röhr	
Ratsherr Lösekann	
Ratsherr Lübben	
Ratsfrau Wiegmann	
Beigeordneter Bierbaum	
Ratsherr Böck	
Beigeordnete Gehlhaar	
Ratsherr Röhl	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Bürgermeisterin Fuchs	
Verw.-Ang. Kopka	als Sachbearbeiter u. Protokollführer
Herr Aufleger, Planungsbüro NWP, Oldenburg	w. d. Ber. zu TOP 6.
Herr Diekmann, Planungsbüro Diekmann u. Mosebach, Rastede	w. d. Ber. zu TOP 8.
Frau Kramer, Planungsbüro Diekmann u. Mosebach, Rastede	w. d. Ber. zu TOP 8.
Stellv. Bgm Göhr-Weber	als Gast
Ratsherr Thümler	als Gast

entschuldigt fehlte	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Zuhörer: Besucher u. Nordwest-Zeitung, Frau Ullrich

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	02.06.2022

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03. März 2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 – Windpark Wehrder – der Stadt Elsfleth
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf
 - b) Beschlussfassung der Satzung zur Aufhebung
7. Widmung von Straßen gem. § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetz
Hier: Baugebiet ehemaliges Kasernengelände in Lienen,
Gemeindestraße Reeder-Wempe-Straße, Reeder-Ramien-Straße (Teilstück),
Kasernenstraße (Teilstück)
8. Stadtentwicklung und Wirtschaft
Hier: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung der Studie
9. Kenntnisgaben
10. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	02.06.2022

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Stellv. Bürgermeister Nieß eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03. März 2022

Das Protokoll über die Sitzung vom 03. März 2022 wurde einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	02.06.2022

Tagesordnungspunkt 6.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Windpark Wehrder- der Stadt Elsfleth

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf**
- b) Beschlussfassung der Satzung zur Aufhebung**

Sach- und Rechtslage

Im Jahre 1999 wurde der Bebauungsplan Nr. 36 –Windpark Wehrder- aufgestellt. Dieser ist seit dem 18.08.1999 rechtskräftig. Es wurden dort seinerzeit 13 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 1,5 MW auf einer Fläche von ca. 88,26 ha errichtet.

Das Betreiberunternehmen - Windpark Wehrder Projekt GmbH & Co. KG – hat einen Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- gestellt. Bei der Aufhebung ist das gleiche Bauleitplanverfahren, wie bei einer Aufstellung oder Änderung durchzuführen.

Ziel ist, auf dieser Fläche ein Repowering mit voraussichtlich 6 bis 7 neuen, leistungsstärkeren Windkraftanlagen durchzuführen. Der Flächennutzungsplan mit seiner Ausschlusswirkung bleibt unangetastet. Das beabsichtigte Repowering ist mit dem bestehenden Bebauungsplan nicht durchführbar.

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 hat der Rat mit Stimmenmehrheit die Einleitung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 36 –Windpark Wehrder- beschlossen. Diese Bauleitplanung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht und einem avifaunistischen Gutachten durchgeführt. Die Entwurfsunterlagen zur Aufhebung haben ausgelegen.

Öffentlichkeit sowie Behörden hatten Möglichkeit, zum ausgelegten Entwurf Stellung zu nehmen. Das Planungsbüro NWP, Oldenburg, wird die Äußerungen der Öffentlichkeit und der Behörden zum Verfahren vortragen.

→ Die Abwägung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Planungsbüro NWP hat einen Satzungsentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit dem Bereich des Windparks Wehrder erstellt. Herr Aufleger wird den Satzungsentwurf am 02.06.2022 dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vorstellen. Der Entwurf der Aufhebung beinhaltet den Geltungsbereich, die Begründung, den Umweltbericht und das avifaunistische (Vogel-) Gutachten mit Kartenmaterial.

→ Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Zu dem avifaunistischen Gutachten haben sich keine Änderungen ergeben. Daher wird auf eine erneute Zusendung verzichtet. Es wird auf die Einladung vom 23.11.2021 verwiesen.

Die Satzungsfassung ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat und der Bekanntgabe wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Die Satzungsunterlagen bestehen aus:

Dem Geltungsbereich, der Begründung mit dem Umweltbericht und als Anlage dem Avifaunistischen Gutachten mit Plänen des Büros Sinning 2018/2019 zum geplanten Repowering im Windpark Wehrder vom 22.03.2019. Des Weiteren aus den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen.



Beschlussvorschlag

- a) Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt, zu beschließen.

- b) Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- der Stadt Elsfleth zu beschließen.

Beratung

Herr Aufleger vom Planungsbüro NWP begann den Vortrag mit einer kurzen Ausführung zu der aktuellen politischen Lage mit Hinblick auf die Ukraine. Der Ausbau von erneuerbaren Energien gerät vermehrt in den Blickpunkt. Zum örtlichen Verfahren der Bauleitplanung schildert der Planer die Ausgangslage, den Sachverhalt sowie die Sach- und Rechtslage der Aufhebung des Bebauungsplanes. Mit der Aufhebung des bisherigen Bebauungsplanes soll auf dieser Fläche in Wehrder ein Repowering ermöglicht werden. Dort sollen die Anlagen des Windparks Wehrder abgebaut und im selben Sondergebiet durch leistungsstärkere ersetzt werden.

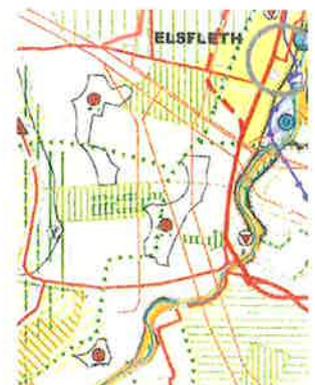
Der Entwurf der Aufhebungsatzung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- lag aus. Herr Aufleger berichtete über die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen. Dabei wurden Äußerungen und deren Abwägungen erörtert. Einige Bedenken betreffen Punkte eines künftigen Genehmigungsverfahrens, die nicht Bestandteil dieser Aufhebung sind. Diese Äußerungen werden als Hinweis gewertet. Hierzu wird später im Baugenehmigungsverfahren nach dem Immissions- und Baugenehmigungsrecht zu entscheiden sein.

Ein städtebaulicher Vertrag liegt vor. Dieser regelt unter anderem den Rückbau.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass keine Aspekte vorgebracht wurden, die zur Änderung der Aufhebungsunterlagen geführt haben.

Anhand einer Präsentation wurde der Satzungsentwurf der Aufhebungsatzung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- vorgetragen. Der Vortrag ist als Anlage beigefügt. Die textliche Festsetzung der Aufhebungsatzung wurde erläutert.

Mit den derzeitigen Regelungen des Bebauungsplanes ist ein wirtschaftliches Repowering nicht möglich. Dabei ging Herr Aufleger auf die seinerzeit vorgenommene 24. Flächennutzungsänderung ein. Dort wurde der Bereich für die Windenergienutzung erstmalig ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan und das Regionale Raumordnungsprogramm



-RROP- mit den dargestellten Flächen zur Windenergienutzung wurden vorgestellt.

Seitens der Bauleitplanung wird nach der Aufhebung des B-Planes Nr. 36 das Vorhaben gemäß Flächennutzungsplan und der Raumordnung beurteilt. Diese lassen grundsätzlich ein Repowering zu. In der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes bleibt die Fläche des Windparks Wehrder weiterhin als Gebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

Eine Aufhebung des B-Planes Nr. 36 hat zur Folge, dass ein überplantes Gebiet nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt und ein neues Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – Privilegierung im Außenbereich- zu beurteilen ist. Wie beim Windpark Bardenfleth wird ein umfangreiches Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Dabei werden Öffentlichkeit und Behörden und die Stadt Elsfleth beteiligt.

Nach dem Vortrag wurden von den anwesenden Ratsmitgliedern keine Fragen gestellt.

Beschluss:

- a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

- b) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Satzung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- der Stadt Elsfleth zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Stadt Elsfleth
Landkreis Wesermarsch

*Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36
„Windpark Wehrder“
(Aufhebungssatzung)*

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, etc. am 02.06.2022

NWP
NWP Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36

NWP
NWP Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Ausgangslage

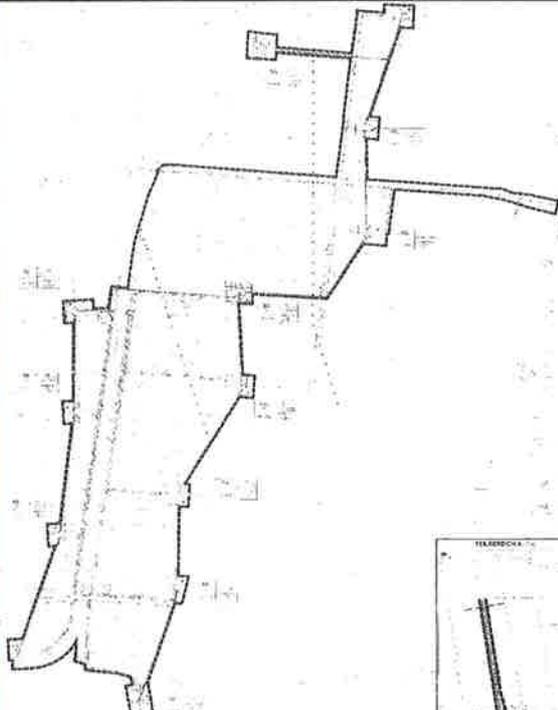
Der Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Wehrder“ wurde am 08.06.1999 beschlossen und ist mit Datum vom 18.08.1999 durch Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Im Bebauungsplan Nr. 36 werden Einzelstandorte für insgesamt 13 Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 100 Meter über bestehendem Gelände festgesetzt.

Zudem werden maximale Schalleistungspegel von 103,5 dB(A) ausgewiesen. Außerhalb der Standorte für die Windenergieanlagen werden im Wesentlichen Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

NWP-Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“



TEILBEREICH B

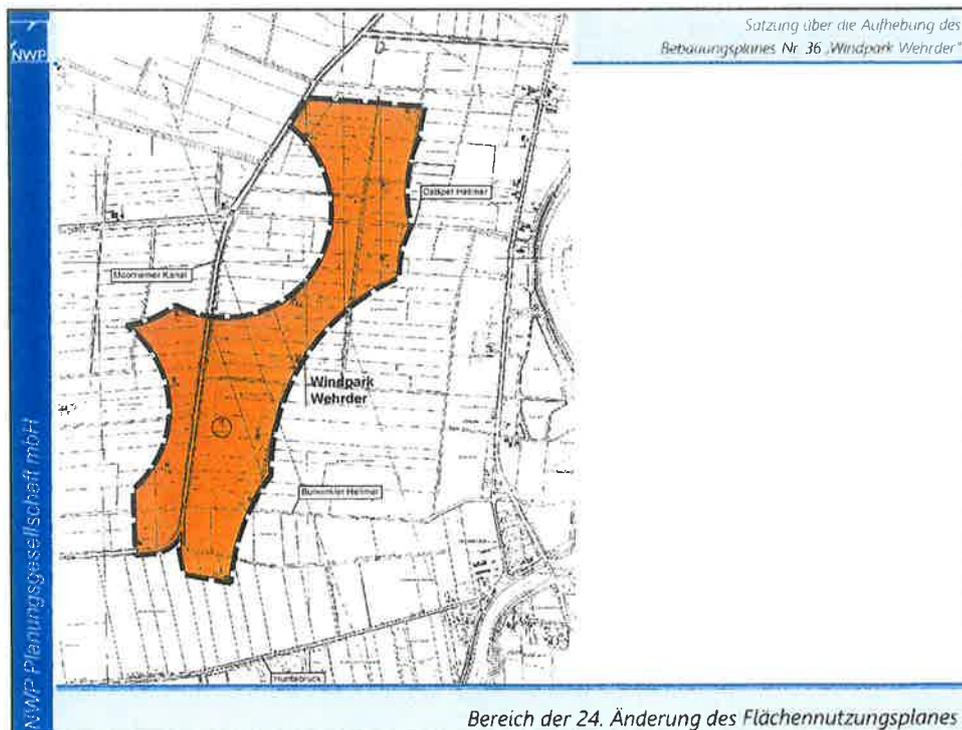
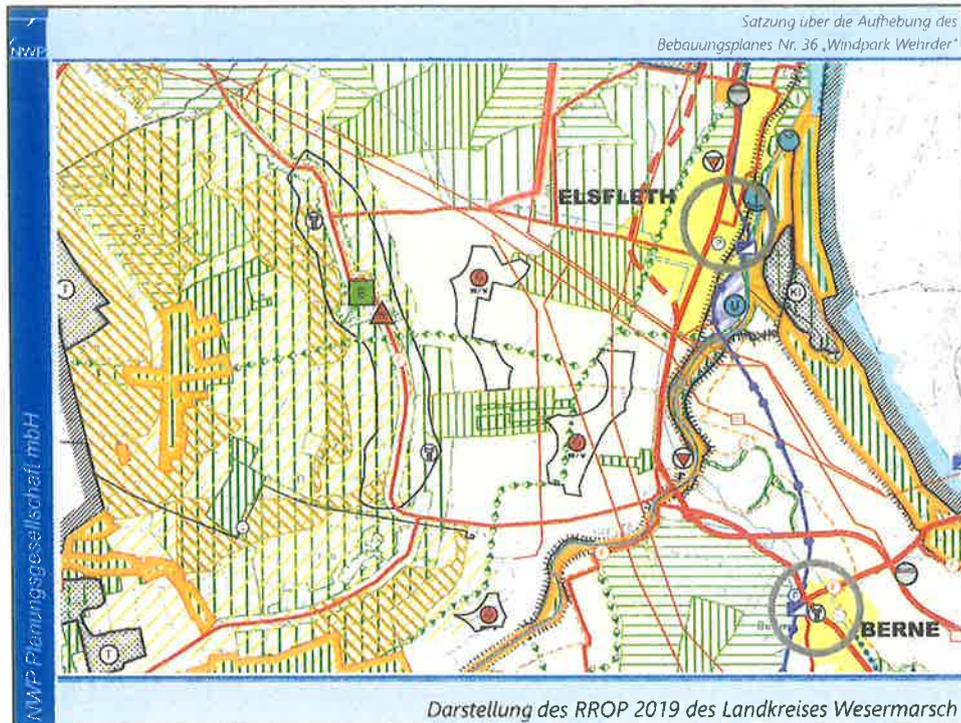


M 1:1000

SO₁₂ Wind	Höhe OK < 100 m ü. be- stehendem Gelände
GR = 400 qm	Schalleistungs- pegel 103,5 dB (A)

Bebauungsplan Nr. 36

NWP-Planungsgesellschaft mbH



*Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“*

Anlass der Planung / Städtebauliche Ziele

Grundlage: Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel: Repowering der bestehenden Windenergieanlagen

Voraussetzung: Aufhebung des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die aktuellen Festsetzungen die Realisierung von modernen Windenergieanlagen nicht zulassen

Folge: Plangebiet wird dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet

- künftige Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde (Landkreis Wesermarsch) geprüft (vergleichbar „Windpark Bardenfleth“)

NW/P-Planungsgesellschaft mbH

*Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“*

Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan im Anhang ersichtlich.

(2) Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 außer Kraft.

(3) Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf

NW/P-Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden insbesondere folgende Anregungen vorgetragen:

- Fragen der Planrechtfertigung
- Sicherstellung einer städtebaulichen Ordnung → Sicherung des Rückbaus der Altanlagen
- Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen der Altanlagen
- Hinweise zur Nachbarschaft des Plangebietes zum Uniper Kraftwerk und den Kavernen
→ Berücksichtigung bei zukünftigen Immissionsberechnungen
- Hinweise zu Infrastruktureinrichtungen (Leitungen)
- Weitergehende Hinweise für ein ggf. zukünftigen Genehmigungsverfahren zu neuen Windenergieanlagen

NWP Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden vorrangig folgende Anregungen vorgetragen:

- Es wird eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes unterstellt
- Die Belange von Natur und Landschaft sind nicht ausreichend berücksichtigt worden
- Es werden Bedenken aufgrund von Lärmbelästigungen (zu geringe Abstände), Wertminderung der Immobilie sowie Lärm- und Lichtauswirkungen vorgetragen

NWP Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

NWP

Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan im Anhang ersichtlich.

(2) Aufhebung
Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 außer Kraft.

(3) Inkrafttreten
Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschluss

NWP-Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

NWP

Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden insbesondere folgende Anregungen vorgetragen:

- Sicherstellung einer städtebaulichen Ordnung → Sicherung des Rückbaus der Altanlagen
- Hinweise zur Nachbarschaft des Plangebietes zum Uniper Kraftwerk und den Kavernen
- Hinweise zu Infrastruktureinrichtungen (Leitungen)
- Weitergehende Hinweise für ein ggf. zukünftigen Genehmigungsverfahren zu neuen Windenergieanlagen

NWP-Planungsgesellschaft mbH

Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Wehrder“

Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB

**Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB wurden vorrangig folgende
Anregungen vorgetragen:**

- Es wird eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes unterstellt
- Die Belange von Natur und Landschaft sind nicht ausreichend berücksichtigt worden
- Es werden Bedenken aufgrund von Lärmbelästigungen (zu geringe Abstände), Wertminderung der Immobilie sowie Lärm- und Lichtauswirkungen vorgetragen

MVP-Planungsgesellschaft mbH

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **02.06.2022**

Tagesordnungspunkt 7.

Widmung von Straßen gem. § 6 Abs. 1 Nds. Straßengesetz

**Hier: Baugebiet ehemaliges Kasernengelände in Lienen,
Gemeindestraße Reeder-Wempe-Straße, Reeder-Ramien-Straße (Teilstück),
Kasernenstraße (Teilstück)**

Sach- und Rechtslage

Die endausgebauten Straßen des fertiggestellten Baugebietes Nordstraße sind bislang nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Abnahme der endausgebauten Straßenflächen sowie die Übernahme sind erfolgt.

Die erforderliche Widmung ist abschließend gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) durchzuführen. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurden die Straßen durch Ratsbeschluss vom 28.03.2000 benannt.

Die Widmung nach § 6 NStrG ist eine sog. Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Baulast. In diesem Fall durch die Stadt Elsfleth. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache. Das Verwaltungsverfahren eröffnet damit die Straße dem Gemeindegebrauch und löst die aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.



Nach § 6 Abs. 1 NStrG vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), werden die nachstehend aufgeführten Straßenabschnitte im Baugebiet „ehemaliges Kasernengelände“ in der Gemarkung Elsfleth, Flur 4 als Gemeindestraßen gewidmet:

1. Reeder-Wempe-Straße

(Straßenverkehrsfläche, SKZ 6450, Ringstraße, Flurstück 41/50, Größe 2.721 m², Länge ca. 330 m),

2. Reeder-Ramien-Straße (Teilstück)

(Straßenverkehrsfläche, SKZ 6420, vom Süden Richtung Kasernenstraße, Flurstücke 41/43 u. 41/49, Größe 1.202 m, Länge ca. 160 m),

3. Kasernenstraße (Teilstück)

Straßenverkehrsfläche, SKZ 6410, Abzweig Richtung Reeder-Ramien-Straße, Flurstücke 41/97, 41/99, 41/48, Größe 1.126 m², Länge ca. 125 m).

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, die Reeder-Wempe-Straße, die Reeder-Ramien-Straße (Teilstück) und Kasernenstraße (Teilstück) als endausgebaute Straßen des Baugebietes „ehemaliges Kasernengelände“ für den öffentlichen Straßenverkehr zu widmen. Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Beratung

Die Widmung der Straßen im Baugebiet auf dem ehemaligen Kasernengelände in Lienen wurde von Herrn Kopka kurz erläutert. Näheres ist der Sach- und Rechtslage zu entnehmen.

Der Endausbau ist erfolgt. Ein Tiefbauunternehmen hat im Auftrag des Erschließungsträgers, hier: Wohnungsbau Wesermarsch GmbH, die Enderschließung durchgeführt.

Die Anlagen sind fertig gestellt und abgenommen. Die Flächen wurden mittels Übernahmevertrag von der Stadt übernommen. Nach Übernahme ist die Widmung der letzte Rechtsakt die Widmung und somit die förmliche Freigabe für die Öffentlichkeit.



Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, die Reeder-Wempe-Straße, die Reeder-Ramien-Straße (Teilstück) und Kasernenstraße (Teilstück) als endausgebaute Straßen des Baugebietes „ehemaliges Kasernengelände“ für den öffentlichen Straßenverkehr zu widmen. Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	02.06.2022

Tagesordnungspunkt 8.

Stadtentwicklung und Wirtschaft

Hier: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth - Beschlussfassung der Studie

Sach- und Rechtslage

Ziel und Zweck der Windpotenzialstudie ist das Ermitteln und Festlegen von Machbarkeitsflächen zur Ausweisung von Windenergieflächen im Gemeindegebiet. Hintergrund sind Änderungen der Raumplanung, die weitere Flächen für Windenergieanlagen hervorgebracht haben könnten.

Über die bisherigen Standorte hinaus sollen Flächen im Konzept ausgewiesen werden. Die Kriterien werden nach einem nachvollziehbaren Verfahren festgelegt. Die Studie soll der Stadt Elsfleth für die kommenden Jahre weitere Flächen für einen potentiellen Windenergieausbau aufzeigen. Das Konzept dient als Grundlage für etwaige anstehende Flächennutzungsplanänderungen und ist somit bei späteren Bauleitplanungen zu beachten.

Über die von der Stadt Elsfleth in Auftrag gegebene Standortpotenzialstudie für Windenergie soll abschließend beraten und beschlossen werden.

Zuvor haben sich die Ratsmitglieder intensiv mit der Studie in nichtöffentlichen interfraktionellen Sitzungen auseinandergesetzt. Das beauftragte Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede, wird die Standortpotenzialstudie in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vorstellen.

Dabei werden von Herrn Diekmann und Frau Kramer Punkte intensiv besprochen, die zum Entscheidungsprozess beitragen. Im Vortrag wird u.a. berichtet über:

Referenzanlage, Windenergieerlass, Tabukriterien (harte und weiche Tabuzonen), Sonderfall Repowering, Avifauna (Vögel mit Seeadler), Ermittlung der Suchräume und substantiellen Raum.

Die Stadt Elsfleth befindet sich mit den Bestandwindparks, die 2,09 % der Gemeindefläche einnehmen, in einer komfortablen Situation. Herr Diekmann wird über Zielvorgaben berichten und einen Ausblick über künftige Ziele geben.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die - Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth - zu beschließen.



Beratung:

Mit dieser Sitzung wurde das Windenergiestandortkonzept in der öffentlich tagenden Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen eingehend beraten. Vorausgegangen sind nichtöffentliche interfraktionellen Ratssitzungen am 31.03.2022 und 05.05.2022.

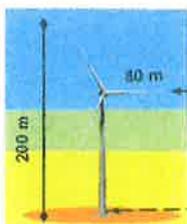
Ziel und Zweck ist es, weitere Windparkflächen zu ermitteln, die künftig für Windkraftanlagen ausgewiesen werden könnten. Das Konzept dient als Grundlage etwaiger Flächennutzungsplanänderungen und ist ein Mittel der kommunalen Planungshoheit.

Ratswille ist, durch Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Anhand einer Präsentation erläuterte Frau Kramer ausführlich die Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth. Der Vortrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Vortrag beinhaltete nachstehende Punkte: Energiewende und erneuerbare Energien, Grundlagen, Auswahl harte und weiche Tabukriterien, Sonderfall Repowering, Ermittlung Suchräume, verbleibende Belange, Bewertung verbleibender Belange und substantieller Raum mit Suchräumen.

Frau Kramer begann ihre Rede mit Ausführungen zum Erfordernis dieser Studie. Dabei ging sie auf folgende Themen ein: städtisches Standortkonzept aus dem Jahre 2014, dem Niedersächsischen Windenergieerlass 2016 u. 2021 und der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Wesermarsch.



Bei Konzepterstellung ist von einer Referenzanlage auszugehen. Dabei wird von einer Windkraftanlage mit 200 m Gesamthöhe, einer Nabhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m ausgegangen. Bei einem Abstand zur Wohnbebauung gilt eine sogenannte erdrückende Wirkung bei $2 H = 2 \times$ die Höhe, somit 400 m Abstand.

Frau Kramer schilderte in ihren Ausführungen die wesentlichen Punkte des Konzeptes. Dabei wurde über den Windpark-Flächenbestand berichtet. Mit drei Windparks ist der Bestand in Elsfleth mit insgesamt 2,09 % der Gemeindefläche gut aufgestellt.

In den Ausführungen gab Frau Kramer einen Überblick des bestehenden Ausbauziels und eventueller künftiger Ziele zum Ausbau der Windenergie. In Kürze steht in Sachen -Klima- von der Bundesregierung ein „Sommerpaket“ an. Der Inhalt ist derzeit unbekannt.

Es kann für die Zukunft erwartet werden, dass das derzeitige Ziel von 2,1 % der Landesfläche ab 2030 vergrößert werden könnte.

Die Bedeutung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wurden erläutert. Die harten Abstände, wie z.B. zu Siedlungsbereichen, stehen fest und können von der Kommune nicht verändert bzw. unterschritten werden. Die weichen Tabukriterien sind Ausdruck der kommunalen Willensbildung und werden von der Kommune selbst festgesetzt.

Es sind nachvollziehbare Gründe darzulegen, die zu den weichen Zielen geführt haben. Die Ratsmitglieder haben sich im Vorfeld intensiv mit der Materie beschäftigt.

Anhand von Tabellenübersichten wurden die Ausschlusskriterien der harten und weichen Abstände erläutert. So z.B. zur Wohnbebauung, bei der das harte Ziel von 400 m (wg. der erdrückenden Wirkung) um ein weiches Ziel zuzüglich 200 m ergänzt wird.

Die vom Planungsbüro in der Präsentation vorgestellten Abstände wie zu Siedlungsbereichen, Siedlung Moorriem, Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich u.a. als weiche Tabuzonen wurden erörtert.

Der Abstand zu einem Seeadlerhorst beträgt als weiches Ziel 3.000 m. Dieser wird für das Konzept als Grundlage genommen. Um ein Repowering der betroffenen Windparks Huntorf und Wehrder zu ermöglichen, wird unter Bezugnahme eines OVG-Urteils von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Die Windparks sollten laut Rat ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, in der Bestandsfläche neue Anlagen zu errichten.

Zum Seeadlerabstand gab das Planungsbüro einen Ausblick einer evtl. anstehenden einheitlichen Abstandsverkürzung von 2.000 m.

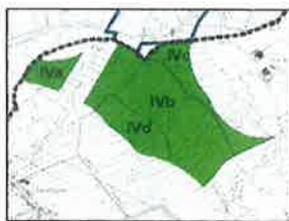
Frau Kramer stellte ausführlich das Punktesystem zur Bewertung der verbleibenden Belange vor. Es wurde klargestellt, dass die Bedeutung der Avifauna (Vögel) und Fauna nicht berücksichtigt wurde. Dies ist in einem Genehmigungsverfahren zu behandeln. Die Bewertung einzelner Belange in Fünferschritte wurde erläutert. Das auf das Punktesystem basierende Ergebnis der Suchräume und Eignung mit geringer oder hoher Empfindlichkeit wurde erörtert. Das westliche Gemeindegebiet bleibt gemäß dieser Studie weiterhin frei von Windenergieanlagen.

Kernaussagen:

- ⇒ Es verbleibt bei den verbleibenden Suchräumen IV bis VIII.
- ⇒ Dies sind insgesamt 3,03 % ausgewiesene Machbarkeitsflächen der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.
- ⇒ Ein künftiges Repowering der bisherigen Windparks soll laut Rat machbar sein.
- ⇒ Der Anteil ermittelter Potenzialflächen beträgt 8,25 % des Gemeindegebietes.

Kartenübersicht:

Abschätzung des substanziellen Raumes – Suchräume IV bis VIII



Zielvorgaben gem. LROP neu:
1,4 % bis 2030 und
2,1 % ab 2030

Bewertung substanzieller Raum – Suchräume IV bis VIII

	ha	%
Gesamtfläche Stadt Elsfleth	11.510	
Suchräume IV bis VIII	349	3,03
Stadtfläche nach Abzug harter Tabuzonen	4.294	
Suchräume IV bis VIII	349	8,13
Stadtfläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	4.234	
Suchräume IV bis VIII	349	8,25
Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel		8,25

Der Suchraum II bei Gellen wurde nicht als finaler Suchraum einbezogen, da gemäß vorliegendem Material und Kenntnissen eine hohe Wertigkeit für die Fauna und Avifauna vorliegt. Dieser Suchraum „Moorhauser Polder II“ befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes.

„Mit machbaren Flächen von 3,03 % ist Elsfleth komfortabel aufgestellt“, so Frau Kramer. Abschließend stellte die Vortragende die Vorbehalte der Studie klar. Diese gelten zu künftigen Gesetzesänderungen, Rahmenplanungen, und z.B. avifaunische (vogelkundliche) Untersuchungen. Bei weiteren Planungsschritten sind die Potenzialflächen genauer zu untersuchen.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth- zu beschließen.

<u><i>Abstimmungsergebnis</i></u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



Stadt
Eisfleth

Öffentliche Sitzung
– Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Umwelt
02.06.2022

**TOP 8: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet
der Stadt Eisfleth – Beschlussfassung der Studie**

Diekmann • Mosebach & Partner



Stadt
Eisfleth

INHALT

- 01 ENERGIEWENDE UND ERNEUERBARE ENERGIEN
- 02 GRUNDLAGEN
- 03 AUSWAHL HARTE UND WEICHE TABUKRITERIEN
- 04 SONDERFALL REPOWERING
- 05 ERMITTLUNG SUCHRÄUME
- 06 VERBLEIBENDE BELANGE
- 07 BEWERTUNG VERBLEIBENDER BELANGE
- 08 SUBSTANZIELLER RAUM

2

Diekmann • Mosebach & Partner

01 ENERGIEWENDE UND ERNEUERBARE ENERGIEN  **Stadt Eisfleth**

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

- **verbindlicher gesetzlicher Rahmen** für die Klimaschutzziele

Deutschland soll früher klimaneutral werden

- Treibhausgasemissionen
 - Bis 2030: 65 % weniger CO₂ (bislang 55 %)
 - Bis 2040: 88 % weniger CO₂
 - > 2045: Klimaneutralität (bislang 2050)
- Zulässige jährliche CO₂-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.



▶ **massiver Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich**

3 Diekmann • Mosebach & Partner

01 ENERGIEWENDE UND ERNEUERBARE ENERGIEN  **Stadt Eisfleth**

ZIELE BUND (Koalitionsvertrag)

- **Ausbauziel Windenergie:**
 - 2 % der Landesfläche für Windenergie an Land
 - nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im BauGB
- **„Osterpaket“ der Bundesregierung (vom 06.04.2022)**
 - 2035 soll der Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien stammen
 - Steigerung der Ausbauraten von 10 GW pro Jahr
 - Beschleunigter Ausbau der Windenergie an Land

→ „Sommerpaket“

ZIELE NIEDERSACHSEN (LROP- April 2022 & Windenergieerlass 2021)

- **Ausbauziel Windenergie:**
 - Bis spätestens 2040 soll der landesweite Energiebedarf aus 100 % erneuerbaren Energien stammen
 - 1,4 % der Landesfläche für Windenergie bis 2030
 - 2,1 % der Landesfläche für Windenergie ab 2030

▶ **Aktuell etwa 1,1 % der Landesfläche**

4 Diekmann • Mosebach & Partner

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie – GRUNDLAGEN



Stadt Eisleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Standortkonzept für Windenergie



2014

5

Diekmann • Mosebach & Partner

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie – GRUNDLAGEN



Stadt Eisleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Nds. Windenergie-
erlass



2016

5

Diekmann • Mosebach & Partner

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie
– GRUNDLAGEN

Stadt
Elsfleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Neuaufstellung
RROP

2020

5

Diekmann • Mosebach & Partner

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie
– GRUNDLAGEN

Stadt
Elsfleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Nds.
Windenergie-
erlass

2021

5

Diekmann • Mosebach & Partner

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie – GRUNDLAGEN



Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Standortpotenzialstudie



2021-2022

Diekmann • Mosebach & Partner

5

02 Standortpotenzialstudie für Windenergie – GRUNDLAGEN



Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie – Historie



Standortkonzept für Windenergie



2014



Nds. Windenergieerlass



2016



Neuaufstellung RROP



2020



Nds. Windenergieerlass



2021



Standortpotenzialstudie



2021-2022

Diekmann • Mosebach & Partner

6

02

Standortpotenzialstudie für Windenergie
– GRUNDLAGENStadt
Elsfleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie?

- ✗ Das bisherige Standortkonzept stammt aus dem Jahr 2014
- ✗ Die niedersächsische Rechtsprechung sowie die des Bundes hat sich seitdem stark weiterentwickelt.
- ✗ Nach den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung wird der Windenergie mit den vorhandenen drei Windparks nicht ausreichend „substanzieller Raum“ eingeräumt.
- ✗ Außerdem hält eventuell der Flächennutzungsplan aus formalen Gründen einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.
- ✗ Der Windenergieerlass aus 2016 konnte damals noch nicht berücksichtigt werden.
- ✗ Grundsätzlich ist eine Konzentrationsplanung für Windenergieanlagen aufgrund der Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB) notwendig, um eine Ausschlusswirkung im verbleibenden Stadtgebiet erreichen zu können (→ schlüssiges Gesamtkonzept).

7

Diekmann • Mosebach & Partner

02

Standortpotenzialstudie für Windenergie
– GRUNDLAGENStadt
Elsfleth

Warum eine neue Standortpotenzialstudie für Windenergie?

- ✓ Berücksichtigung aktueller Daten (Kartengrundlage, ALKIS-Daten, Landes-Raumordnungsprogramm 2017/ Entwurf April 2022, Träger öffentlicher Belange)
- ✓ Berücksichtigung der Rechtsprechung seit 2014
- ✓ Berücksichtigung des Windenergieerlasses 2021

8

Diekmann • Mosebach & Partner

02 – GRUNDLAGEN



Stadt
Elsfleth

Was ist das Ziel bzw. was bedeutet eine Standortpotenzialstudie?

- Vorbereitung der Entscheidung des Plangebers [hier: Stadt Elsfleth] zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan
- Weder verwaltungsinterne noch -externe Bindungswirkung (anders als Bauleitpläne)
- Welche der ermittelten „Suchräume“ als Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen werden, steht grundsätzlich im planerischen Ermessen der Stadt, sofern der Windenergie insgesamt ausreichend substanzieller Raum geschaffen wird

9

Diekmann • Mosebach & Partner

VORGEHENSWEISE



Stadt
Elsfleth

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien



Arbeitsschritt 1 Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2 Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3 Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume



Arbeitsschritt 4 Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Arbeitsschritt 5 Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6 Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Diekmann • Mosebach & Partner

03

– AUSWAHL TABUKRITERIEN



Stadt
Eisfleth

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN 2021 – Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen

Unter „**harten**“ Tabuzonen sind Flächen zu verstehen, die aus **rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen** nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Hierzu zählen gem. Windenergieerlass (2021, Anlage 2) z. B. folgende Kriterien:

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) + 2 H = 400 m Abstand
- Einzelhäuser im Außenbereich (§ 35 BauGB) + 2 H = 400 m Abstand
- Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen + Anbauverbotszone
- Naturschutzgebiete

Diese Flächen sind der Abwägung nicht zugänglich!



Gemäß Angaben aus dem Nds. Windenergieerlass wird eine Referenzanlagenhöhe von 200 m (H) empfohlen. → 2H = 400 m

Diekmann • Mosebach & Partner

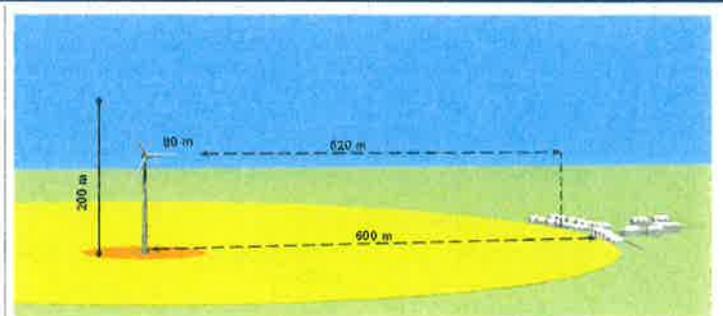
03

– AUSWAHL TABUKRITERIEN



Stadt
Eisfleth

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN 2021 – Referenzanlage



Referenzanlage gemäß Nds. Windenergieerlass 2021. Für die Studie wurde eine ENERCON E-160 EP5 E1 ausgewählt.

Drehrichtung:	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl an Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	4,6 MW

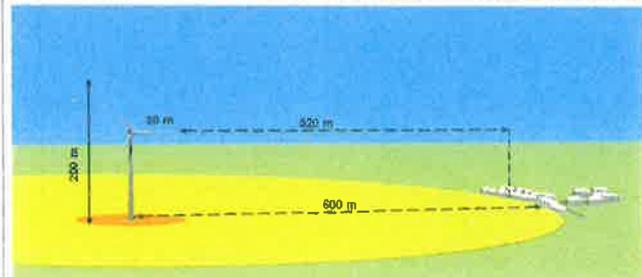
Diekmann • Mosebach & Partner

03 – AUSWAHL TABUKRITERIEN



Stadt
Elsfleth

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN 2021 – Rotor-in/Rotor-out



Referenzanlage gemäß Nds. Windenergieerlass 2021. Für die Studie wurde eine ENERCON E-160 EP5 E1 ausgewählt.

- **Rotor-out:** die geplante WEA muss nicht samt ihrer Rotorblätter, sondern nur mit ihrem Mast innerhalb des Suchraumes befinden. Der Nds. Windenergieerlass geht von dieser Berechnungsmethode aus
 - 1,4 % der Landesfläche (bzw. 7,05 % der Potenzialfläche) werden benötigt zur Erreichung des Landeszieles bis 2030 mind. 20 GW Windenergieleistung zu erreichen
- **Rotor-in:** die Rotoren der geplanten WEA müssen vollständig innerhalb der Suchräume liegen
 - mind. 1,7 % der Landesfläche erforderlich

Diekmann • Mosebach & Partner

11

03 – AUSWAHL TABUKRITERIEN



Stadt
Elsfleth

WINDENERGIEERLASS NIEDERSACHSEN 2021 – Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen

Als „weiche“ Tabuzonen werden Bereiche bezeichnet, die aufgrund kommunaler Willensbildung bzw. planerischer Zielsetzung der Kommune einer Windenergienutzung nicht von vornherein zur Verfügung stehen sollen.

Hierzu zählen z. B. folgende Kriterien:

- **FFH- und EU-Vogelschutzgebiete:** Einzelfallprüfung
- **Landschaftsschutzgebiete:** je nach Schutzzweck
- **Wald:** je nach Schutzzweck / Einzelfallprüfung
- **Gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile**
- **Gewerbe- und Industriegebiete, Versorgungsflächen:** Einzelfallprüfung
- **Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung**

Je nach Schutzzweck eines Gebietes kann im Einzelfall auch ein „hartes Kriterium“ vorliegen.
(Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18 und vom 26.03.2020 – 12 KN 182/17)

Diese Flächen sind der kommunalen Abwägung zugänglich !



Diekmann • Mosebach & Partner

12

03

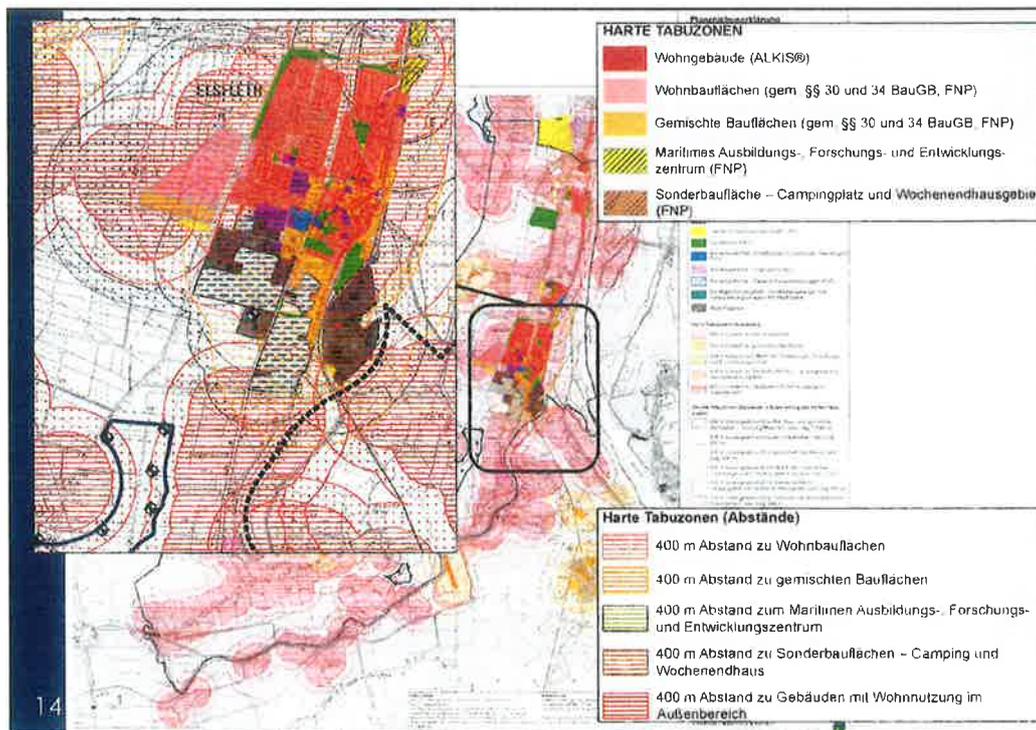
– AUSWAHL TABUKRITERIEN

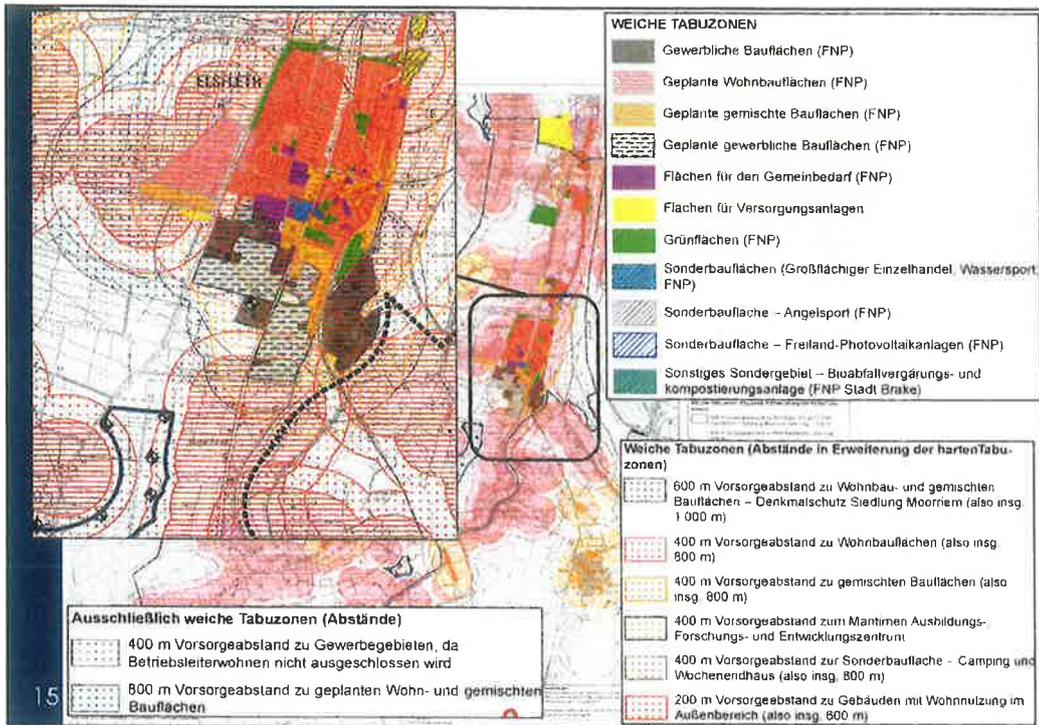


Stadt
Eilsfleth

PLAN 1: Wohnen, Gewerbe, Sonderbaufläche

13
Diekmann • Mosebach & Partner





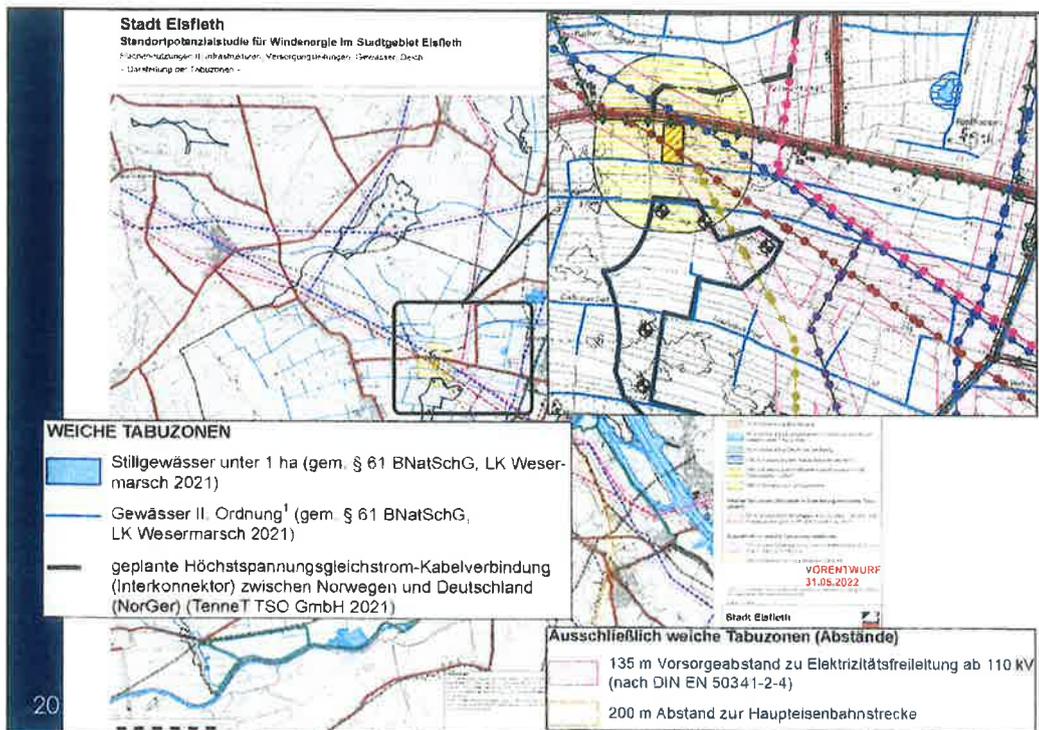
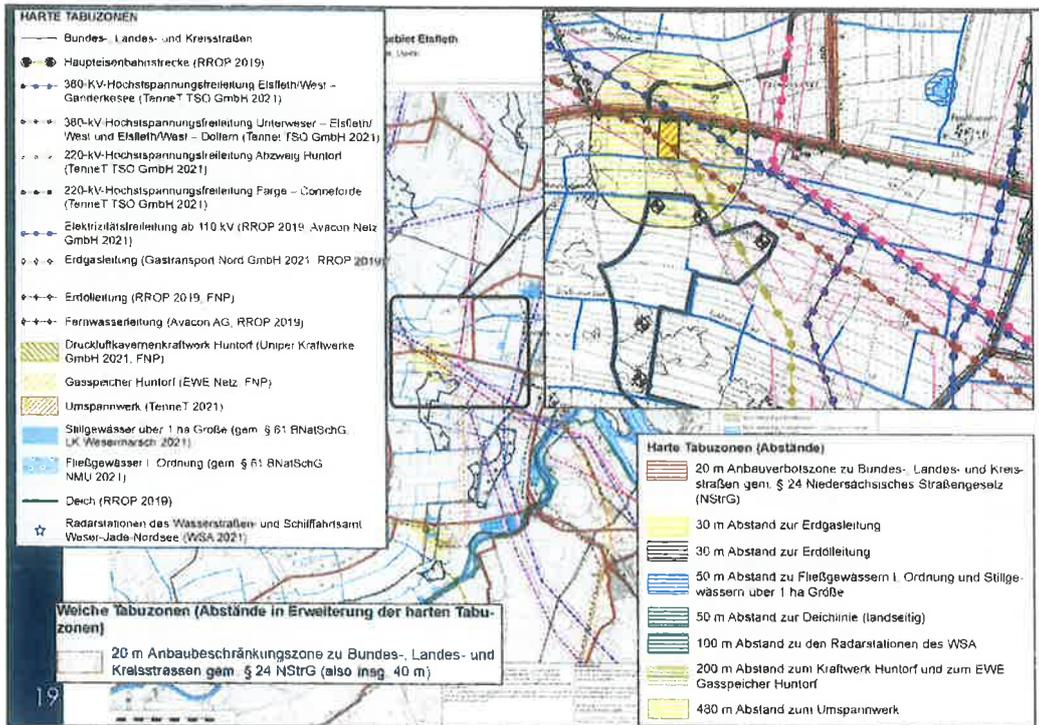
AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Stadt Elsfleth

HARTE UND WEICHE TABUZONEN

PLAN 1	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Harte Tabuzonen		
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) gem. §§ 30, 34 BauGB	400 m	400 m (insg. 800 m)
Siedlung Moorriem – Denkmalschutz	400 m	600 m (insg. 1.000 m)
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB	400 m	200 m (insg. 600 m)
Sonderbaufläche Maritimes Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungszentrum	400 m	400 m (insg. 800 m)
Wochenendhäuser, Campingplatzgebiete	400 m	400 m (insg. 800 m)

Diekmann • Mosebach & Partner



AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN		
		 Stadt Eisfleth
HARTE UND WEICHE TABUZONEN		
PLAN 2	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Harte Tabuzonen		
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	20 m (Insg. 40 m)
Haupteisenbahnstrecke	-	200 m
110-kV / 220-kV / 380-kV-Elektrizitätsfreileitung	-	135 m
Erdgasleitung / Erdölleitung	30 m	-
Fernwasserleitung	-	-
Kraftwerk Huntorf, Gasspeicher Huntorf	200m	-
Umspannwerk	480 m	-
Stillgewässer über 1 ha Größe; Fließgewässer I. Ordnung	50 m	-
Deich	50 m	-
Radarstationen des Wasserstraßen- und Schiffsamt Weser-Jade-Nordsee	100 m	-

21

Diekmann • Mosebach & Partner

AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN		
		 Stadt Eisfleth
HARTE UND WEICHE TABUZONEN		
PLAN 2	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Weiche Tabuzonen		
Stillgewässer unter 1 ha Größe	-	-
Gewässer II. Ordnung	-	-
Geplante Höchstspannungsgleichstrom-Kabelverbindung (Interkonnektor) zwischen Norwegen und Deutschland (NorGer)		

22

Diekmann • Mosebach & Partner

03

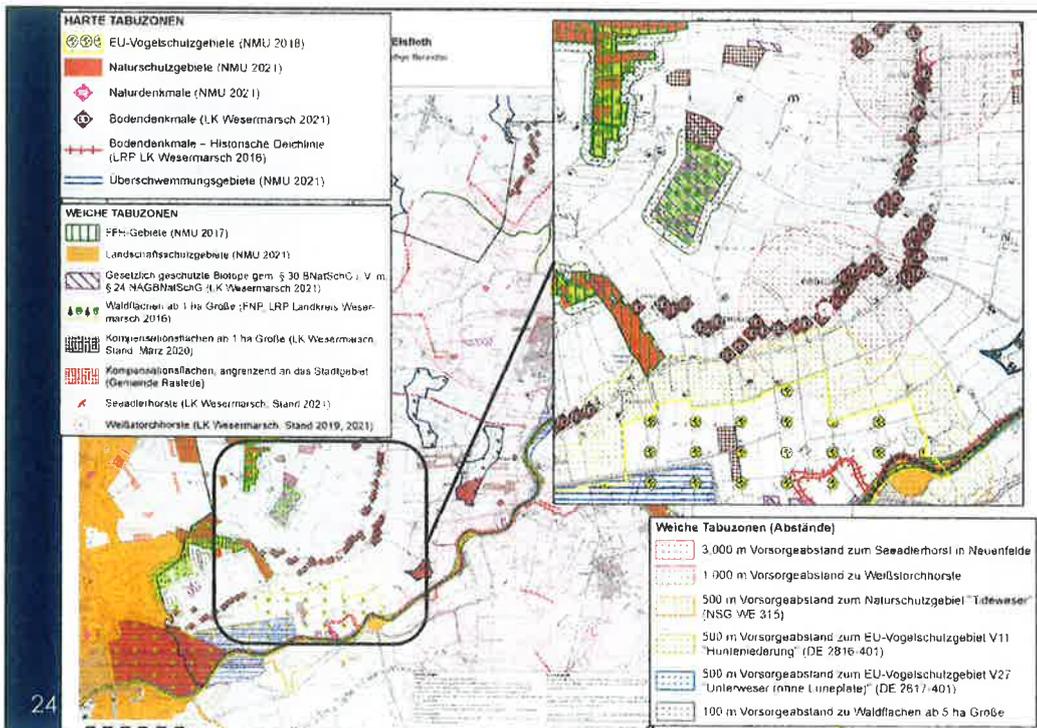
-- AUSWAHL TABUKRITERIEN



Stadt
Elsfleth

PLAN 3: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche

23
Diekmann • Mosebach & Partner



AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN		
		 Stadt Elsfleth
HARTE UND WEICHE TABUZONEN		
PLAN 3	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Harte Tabuzonen		
EU-Vogelschutzgebiete		500 m
- V11 „Hunteniederung“		
- V27 „Unterweser (ohne Luneplate)“		
Naturschutzgebiete		
- „Tideweser“		500 m
Natur- und Bodendenkmale, Historische Deichlinien	-	-
Überschwemmungsgebiete	-	-

25

Diekmann • Mosebach & Partner

AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN		
		 Stadt Elsfleth
HARTE UND WEICHE TABUZONEN		
PLAN 3	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Weiche Tabuzonen		
FFH-Gebiete	-	-
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG	-	-
Waldflächen ab 1 ha Größe		100 m (Flächen > 5 ha)
Kompensationsflächen ab 1 ha Größe	-	-
Seeadlerhorst	-	3.000 m
Weißstorchhorst	-	1.000 m

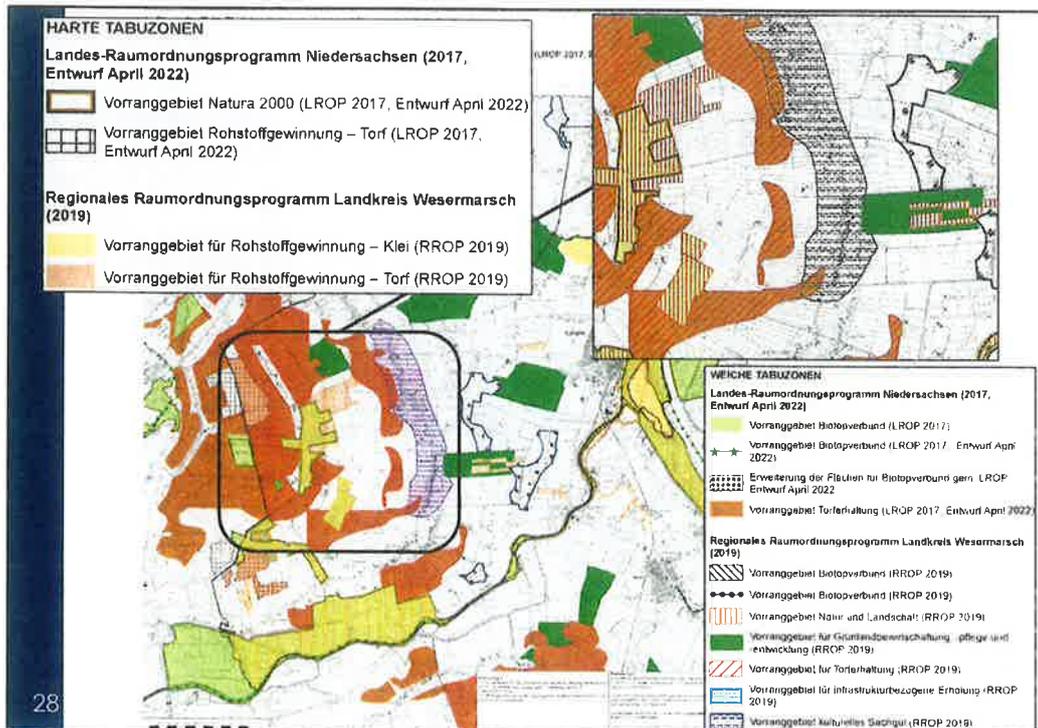
26

Diekmann • Mosebach & Partner

03 – AUSWAHL TABUKRITERIEN



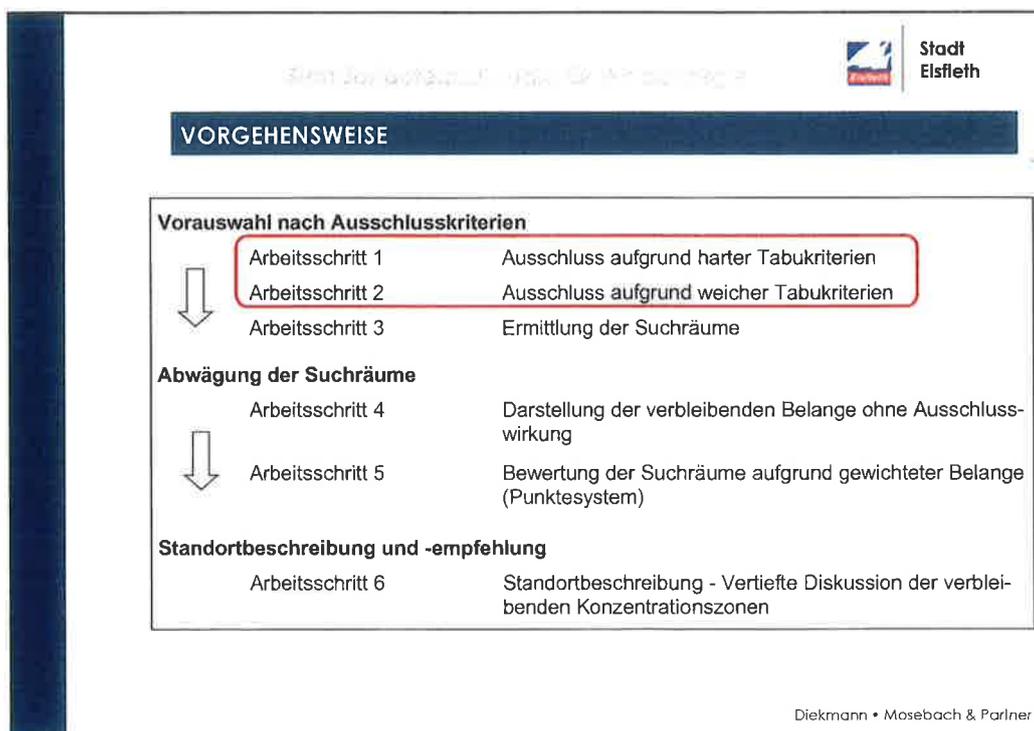
PLAN 4: Vorranggebiete aus dem LROP (2017, Entwurf April 2022) und RROP (2019)



AUSZUG AUS DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN		
HARTE UND WEICHE TABUZONEN		
PLAN 4	Umgebungs- schutz (hart)	Umgebungs- schutz (weich)
Harte Tabuzonen		
Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2017, Entwurf April 2022)	-	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2017, Entwurf April 2022; RROP 2019)	-	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Klei (RROP 2019)	-	-
Weiche Tabuzonen		
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP 2017, Entwurf April 2022; RROP 2019)	-	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 2019)	-	-
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 2019)	-	-
Vorranggebiet für Torferhaltung (RROP 2019)	-	-
Vorranggebiet für infrastrukturelle Erholung (RROP 2019)	-	-
Vorranggebiet für kulturelles Sachgut (RROP 2019)	-	-

29

Diekmann • Mosebach & Partner



Diekmann • Mosebach & Partner


Stadt Elsfleth

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

↓	Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien
↓	Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien
↓	Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume

Bewertung der Suchräume

↓	Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung
↓	Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6	Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen
------------------	---

Überprüfung der vorhandenen Windparks auf Repowering-möglichkeiten („Sonderfall“)

Diekmann • Mosebach & Partner

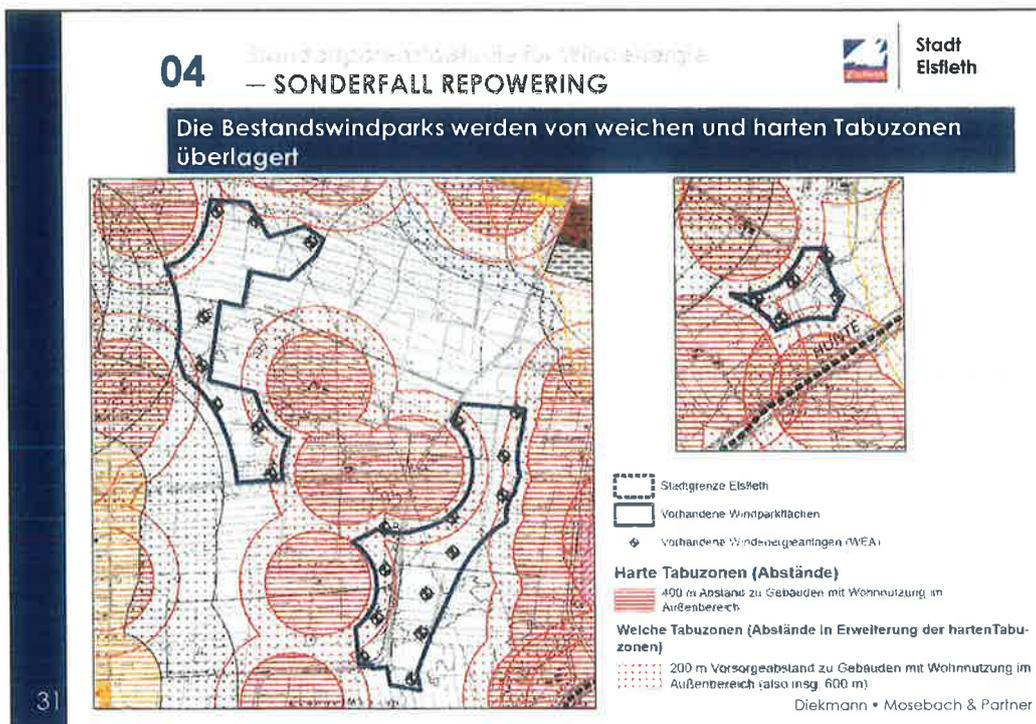

Stadt Elsfleth

04 – SONDERFALL REPOWERING

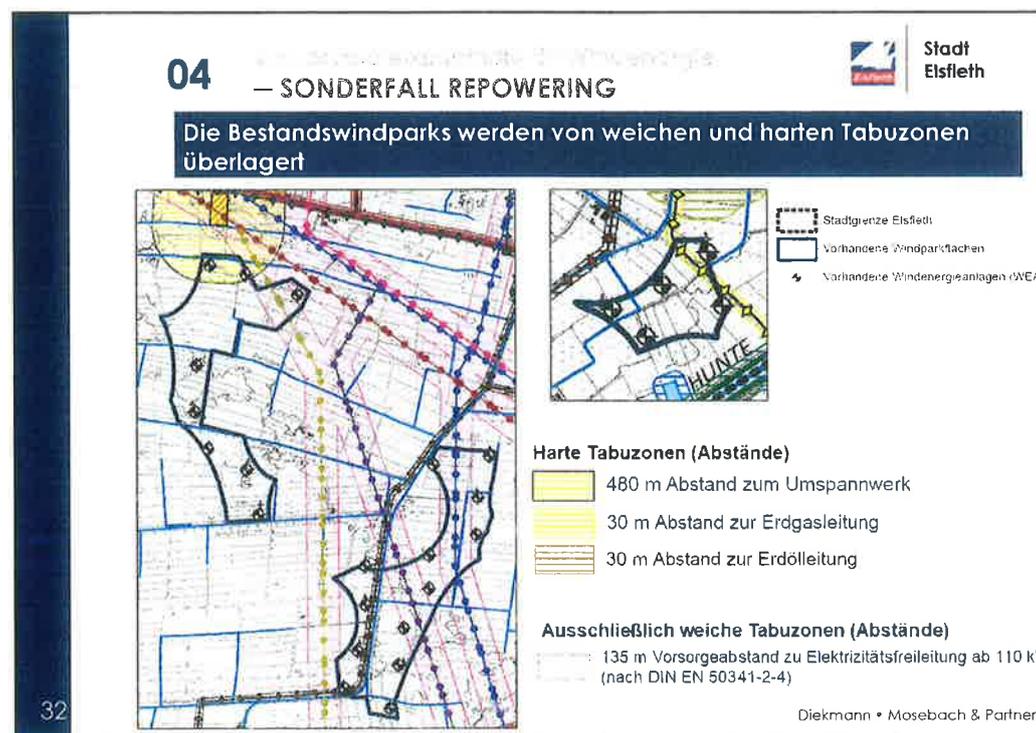
Urteil des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 (12 KN 64/17)

- Die harten Kriterien und rechtlichen Vorgaben sind auf bestehende Windparkflächen anzuwenden!
- Gemäß dem Urteil mag es bei weichen Kriterien „im Einzelfall im Interesse des Betreibers eines Bestands-WP möglich sein, von einzelnen weichen Kriterien abzuweichen“, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen.
- Hierbei müssen Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten des Betreibers des Altwindparks betrachtet werden und der Plangeber [hier: Stadt Elsfleth] muss darlegen, wie er diese gewichtet.

Diekmann • Mosebach & Partner



31



32

04 – SONDERFALL REPOWERING

Stadt Eisleth

Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogelarten - Seeadler



WEICHE TABUZONEN

- Seeadlerhorste (LK Wesermarsch, Stand 2021)

Weiche Tabuzonen (Abstände)

- 3.000 m Vorsorgeabstand zum Seeadlerhorst
- Innerhalb der Geltungsbereiche der Sondergebiete Windenergie (WP Huntorf, WP Wehrder) wird der Vorsorgeabstand zum Seeadlerhorst Neuenhunorf negiert, sodass dieser Belang einem Repowering ggf. nicht entgegensteht (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 19.06.2019 - 12 KN 64/17)

33

Diekmann • Mosebach & Partner

04 – SONDERFALL REPOWERING

Stadt Eisleth

Begründung für die Abwägung zugunsten des Windparks

- Vorprägung durch bereits vorhandene WEA (Akzeptanzgesichtspunkte) → Mensch und Tierwelt
- Infrastruktur ist vorhanden (z. B. Anschlüsse zur Stromeinspeisung, Zuwegungen etc.)
- Vorprägung des Raumes durch u. a. Elektrizitätsfreileitungen (110-, 220- und 380-kV)
- Anlagenzahl kann durch ein Repowering reduziert werden
- Seeadler hat sich erst 2019 in Neuenhunorf (Gemeinde Berne) angesiedelt (WEA WP Wehrder wurden 2000 errichtet)
- etc.

34

Diekmann • Mosebach & Partner

04

Bestimmung des nachfolgenden Ausbaus
des Windparks an Land -
Eckpunktepapier des BMUV



Stadt
Elsfleth

Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogelarten - Seeadler

Anlage: Artenliste für Brutplätze (besonders) kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Tabu- und F...

Regelvermutung, dass Signifikanzschwelle in Prüfbereichen überschritten wird

→ **Widerlegung auf Grundlage einer bundeseinheitlichen verbindlichen Habitatpotenzialanalyse**

Nach Übertragung in Gesetze etc. Ausschluss der 3.000 m Vorsorgeabstand als weiche Tabuzone voraussichtlich nicht mehr haltbar. Habitatpotenzialanalyse auf nachfolgenden Planungsebenen durchführbar und Räume im Nachgang ggf. teilweise oder komplett nutzbar.

12	Wespenbussard (B)	500	1.000	2.000	(Gem. Berne) → rd. 2.325 m
13	Schwarzstorch (B) 1	500	3.000	5.000	
14	Weißstorch (B)	500		1.500	
15	Sumpfochseule (B) 2	500	1.000	2.500	
16	Uhu (C) 3	500	1.000	2.500	
17	Seeadler (B)	500	1.000	2.000	

Diekmann • Mosebach & Partner

35

04

Bestimmung des nachfolgenden Ausbaus
des Windparks an Land -
Eckpunktepapier des BMUV



Stadt
Elsfleth

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

↓

Arbeitsschritt 1
Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2
Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3
Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

↓

Arbeitsschritt 4
Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Arbeitsschritt 5
Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Arbeitsschritt 6
Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Diekmann • Mosebach & Partner


**Stadt
Elsfleth**

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

↓	Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien
	Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien
	Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

↓	Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung
	Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6	Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen
------------------	---

Diekmann • Mosebach & Partner

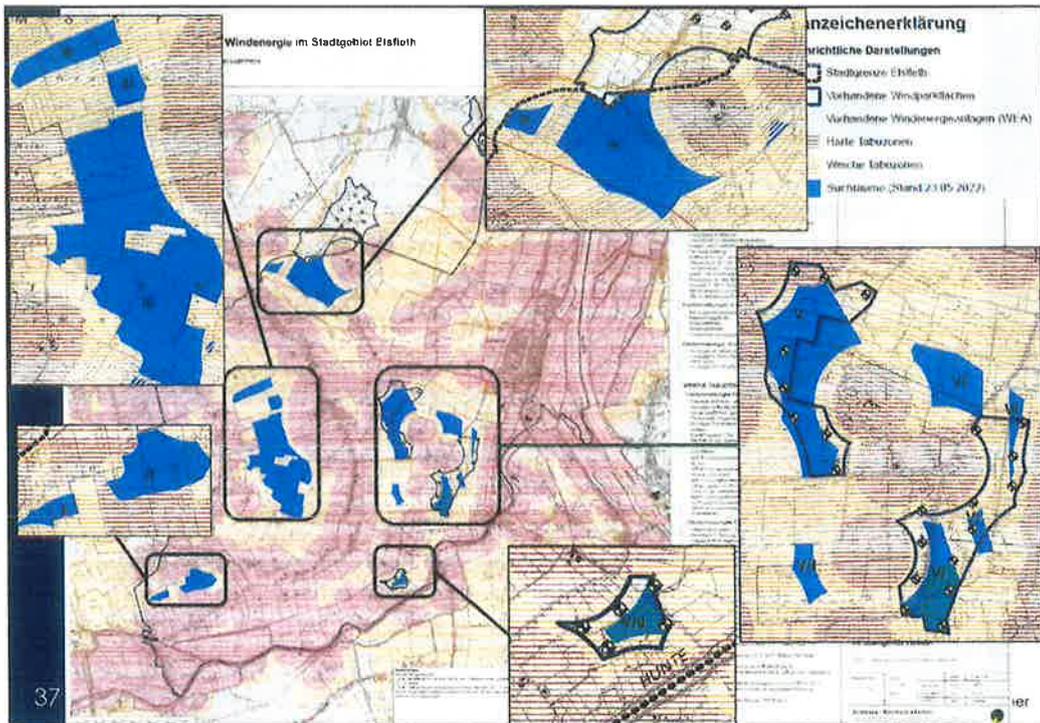

**Stadt
Elsfleth**

05

– ERMITTLUNG SUCHRÄUME

PLAN 5: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

Diekmann • Mosebach & Partner



37



Stadt
Eilsfleth

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien							
↓	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschritt 1</td> <td style="padding: 2px;">Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschritt 2</td> <td style="padding: 2px;">Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschritt 3</td> <td style="padding: 2px;">Ermittlung der Suchräume</td> </tr> </table>	Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien	Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien	Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume
Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien						
Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien						
Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume						
Abwägung der Suchräume							
↓	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschritt 4</td> <td style="padding: 2px;">Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Arbeitsschritt 5</td> <td style="padding: 2px;">Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)</td> </tr> </table>	Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung	Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)		
Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung						
Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)						
Standortbeschreibung und -empfehlung							
Arbeitsschritt 6	Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen						

Diekmann • Mosebach & Partner

Strandortplanung und -empfehlung für Windenergie



Stadt
Elsfleth

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

↓	Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien
	Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien
	Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

↓	Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung
	Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6	Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen
------------------	---

Diekmann • Mosebach & Partner

Strandortplanung und -empfehlung für Windenergie



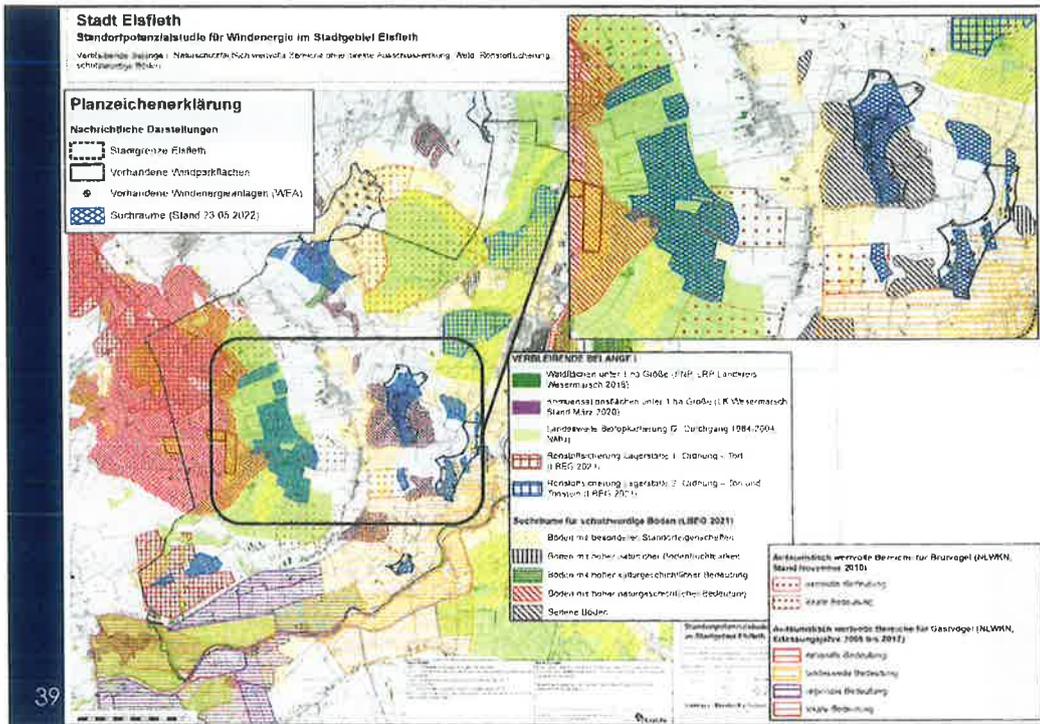
Stadt
Elsfleth

06

– VERBLEIBENDE BELANGE

PLAN 6: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung, schutzwürdige Böden

Diekmann • Mosebach & Partner



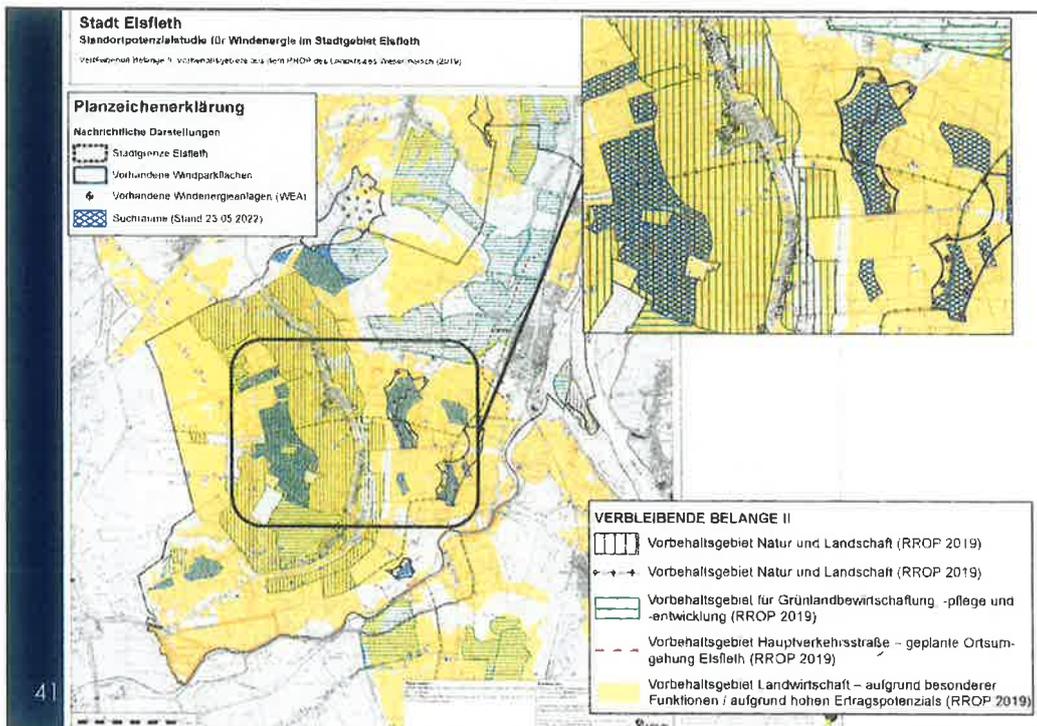
06 *Stadtplanung*
 – VERBLEIBENDE BELÄNGE

PLAN 7: Vorbehaltsgebiete aus dem RROP

Stadt Eisleth

40

Diekmann • Mosebach & Partner



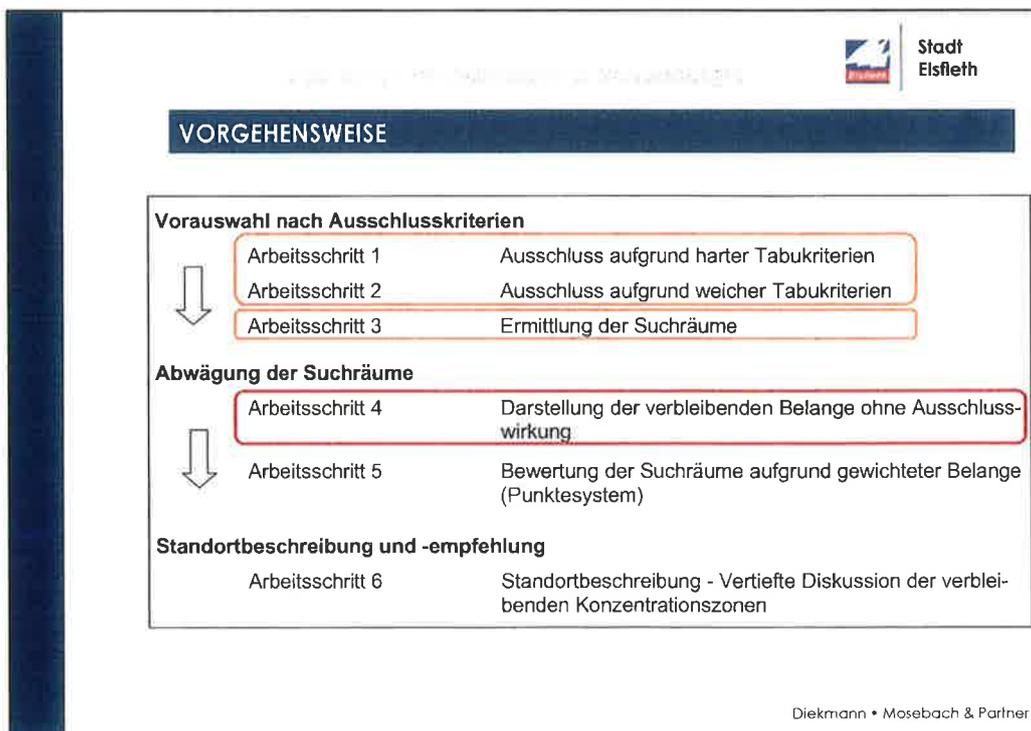
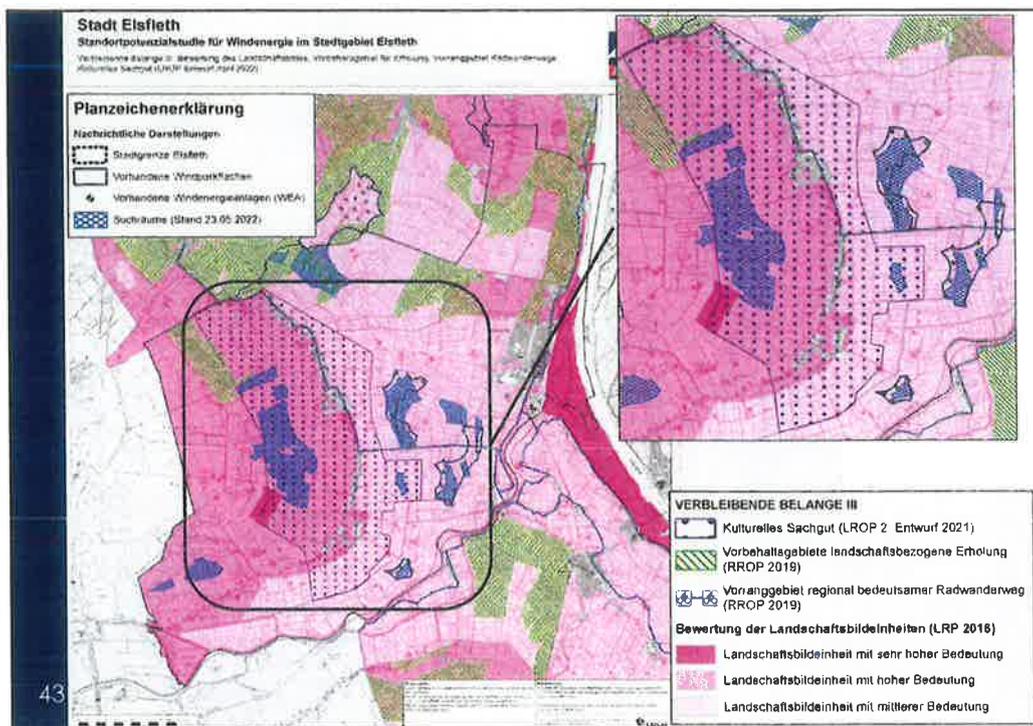
06 *Naturnaher Erholungsraum als Bestandteil der Landschaft*
 – VERBLEIBENDE BELANGE

PLAN 8: Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiete für Erholung, Vorranggebiet Radwanderwege sowie Kulturelles Sachgut (LROP Entwurf April 2022)

Stadt Eisfleth

42

Diekmann • Mosebach & Partner




Stadt Elsfleth

VORGEHENSWEISE

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

↓	Arbeitsschritt 1	Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien
	Arbeitsschritt 2	Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien
	Arbeitsschritt 3	Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

↓	Arbeitsschritt 4	Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung
	Arbeitsschritt 5	Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6	Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen
------------------	---

Diekmann • Mosebach & Partner


Stadt Elsfleth

07 – BEWERTUNG VERBLEIBENDE BELANGE

Bewertung der Suchräume aufgrund verbleibender Belange

Empfindlichkeitsbereiche der Windenergienutzung im Stadtgebiet Elsfleth (nach Punkten)

Empfindlichkeitsstufe	I		II	
Punkte	0-15		>20	
Empfindlichkeit gegenüber Windenergie	gering		mittel	
	✓		✗	

Diese Empfindlichkeitseinstufung ist eine Empfehlung aus planerischer Sicht.
 Die Standortfestlegung von potenziellen Windparkflächen erfolgt im Abwägungsprozess (Entscheidung der Stadt Elsfleth).
 Bedeutung für die Fauna ist dabei nicht berücksichtigt

Diekmann • Mosebach & Partner

07
Bewertung der verbleibenden Belange

Stadt
Elsfleth

– BEWERTUNG VERBLEIBENDE BELANGE

Bewertung der einzelnen verbleibenden Belange zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Suchräume gegenüber einer Windenergienutzung

Die Bewertung der einzelnen Belange erfolgt in Fünferschritte

Punktzahl **5** [entspricht einer **geringen** Empfindlichkeit bezüglich Windenergiegewinnung],

Punktzahl **10** [entspricht einer **hohen** Empfindlichkeit bezüglich Windenergiegewinnung]
und

Punktzahl **15** [entspricht einer **sehr hohen** Empfindlichkeit bezüglich Windenergiegewinnung].

Belange, die keinen größeren Raumwiderstand bezüglich der Windenergiegewinnung darstellen, (z. B. wegen veralteter Datengrundlage, bei nur sehr kleinflächiger Betroffenheit oder Bedeutung lediglich für die nachfolgenden Planungsschritte), **werden ohne Punktzahl aufgelistet (x).**

45
Diekmann • Mosebach & Partner

07
Bewertung der verbleibenden Belange

Stadt
Elsfleth

– BEWERTUNG VERBLEIBENDE BELANGE

Bewertung der verbleibenden Belange

Belange	Punkte	Belange	Punkte
Plan 6		Plan 7	
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel (NLWKN)*	(15)	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	5
- nationale Bedeutung	(10)	Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	5
- landesweite Bedeutung	(5)	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	5
- regionale Bedeutung	(x)	Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße – geplante Ortsumgehung Elsfleth	x
- lokale Bedeutung		Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – linear	x
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung - Torf	5		
Rohstoffsicherung Lagerstätte 2. Ordnung (Ton und Tonstein)	x	Belange	Punkte
Suchräume für schutzwürdige Böden	x	Plan 8	
Für den Naturschutz wichtige Bereiche – Landesweite Biotopkartierung* (NMU, 2021)	(x)	Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung	15
Für die Fauna wertvolle Bereiche (ohne Avifauna)* (NMU)	(x)	Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung	10
Kompensationsflächen < 1ha Größe	x	Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	5
Waldflächen unter 1 ha Größe	x	Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung	5
		Kulturelles Sachgut (LROP Entwurf April 2022)	5
		Vorranggebiet regional bedeutsamer Radwanderweg	x

x = Belange werden nur nachrichtlich dargestellt und nicht bepunktet

*Aufgrund des Alters der zugrundeliegenden Daten wird der Belang lediglich nachrichtlich erwähnt, jedoch nicht mit Punkten versehen.

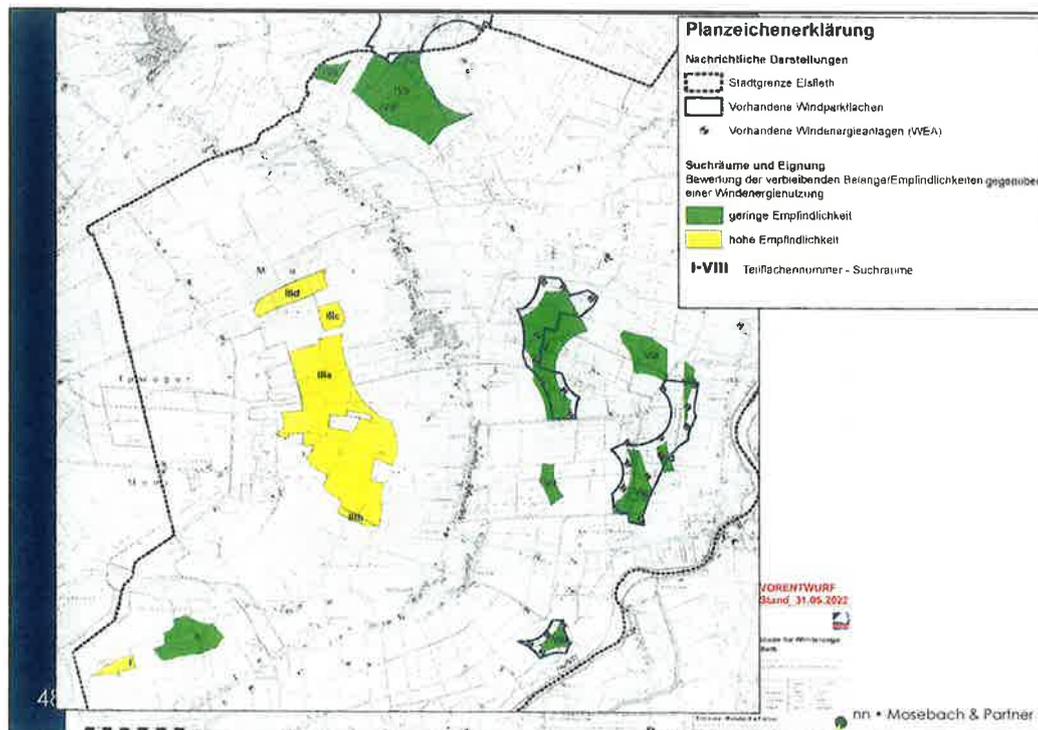
46
Diekmann • Mosebach & Partner

07 *Windenergie*
 – BEWERTUNG VERBLEIBENDE BELANGE

PLAN 09: Bewertung der Suchräume gegenüber einer Windenergienutzung

47

Diekmann • Mosebach & Partner



08

 Standortstudie für Windenergie
 – SUBSTANZIELLER RAUM
Stadt
Elsfleth

Abschätzung des substanzialen Raumes – Suchräume IV bis VIII


 Zielvorgaben gem. LROP neu:
 1,4 % bis 2030 und
 2,1 % ab 2030

Bewertung substanzialer Raum – Suchräume IV bis VIII

	ha	%
Gesamtfläche Stadt Elsfleth	11.510	
Suchräume IV bis VIII	349	3,03
Stadtfläche nach Abzug harter Tabuzonen	4.294	
Suchräume IV bis VIII	349	8,13
Stadtfläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	4.234	
Suchräume IV bis VIII	349	8,25
Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel		8,25

Diekmann • Mosebach & Partner

49

Stadt
Elsfleth
Die Ergebnisse der vorliegenden Studie stehen unter folgenden Vorbehalten:

1. Die ggf. in den nächsten Monaten anstehenden Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene (Koalitionsvertrag, Energiekrise) und deren Folgen für relevante Rahmenplanungen (z. B. LROP) → ggf. erhöhter Bedarf an Windenergieleistung erforderlich bzw. wird gefordert werden.
2. Es wurden im Rahmen der Studie keine avifaunistischen Untersuchungen durchgeführt.

Die gewählte/n Potenzialfläche/n müssen in weiteren Planungsschritten (Bauleitplanung, diverse Gutachten) genauer auf ihre tatsächliche Realisierbarkeit untersucht werden.

50

Diekmann • Mosebach & Partner

Körperschaft: Stadt Elsfleth

**Gremium: Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: 02.06.2022

Tagesordnungspunkt 9.

Kenntnisgaben

Es lagen keine Kenntnisgaben vor.

Tagesordnungspunkt 10.

Anträge und Anfragen

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.